

weisordnung vom 23.9.1963, GBl. II 1963 Nr. 88 S. 700 i. d. F. der 3. VO vom 10. 8. 1978, GBl. 11978 Nr. 31 S.343). Jeder Bürger hat mit vollendetem 14. Lebensjahr das Recht und die Pflicht, einen gültigen P. zu besitzen, er hat ihn ständig bei sich zu führen und sorgsam zu behandeln. Der P. wird auf Antrag von der / Deutschen Volkspolizei ausgestellt (§§1,2 der 3. DB zur Personalausweisordnung vom 4. 9. 1978, GBl. I 1978 Nr. 31 S. 346). Namensänderungen und Änderungen des Familienstandes sind innerhalb von 2 Wochen, der Verlust des P. ist unverzüglich der Deutschen Volkspolizei anzuzeigen. Der P. wird unter anderem ungültig, wenn seine Gültigkeitsdauer abgelaufen ist, bei Verlust oder Beschädigung sowie durch unbefugt vorgenommene Änderungen, Ergänzungen und sonstige Eintragungen (§ 8 Abs. 5 Personalausweisordnung).

Personenbeförderung - Transport von Bürgern von einem Ort zu einem anderen Ort mittels öffentlicher Verkehrsmittel. Die P. ist sowohl für den Berufsverkehr als auch für die Freizeitgestaltung der Bürger und die Reproduktion der Arbeitskraft (Wochenendverkehr, Urlaubsreisen) von Bedeutung. Sie schließt in der Regel die teils entgeltliche, teils unentgeltliche II Gepäckbeförderung ein. Die P.beziehungen der Bürger zu den Verkehrsbetrieben sind zivilrechtlich geregelt: grundsätzlich in den §§ 231,232 ZGB und auf deren Grundlage in weiteren Rechtsvorschriften für die P. mittels der verschiedenen Verkehrsmittel:

- Personenbeförderungsverordnung (PBVO) vom 5. Januar 1984 (GBl. I 1984 Nr. 4 S. 25);
- Personenbeförderungsanordnung Eisenbahn (PBOE) vom 5. Januar 1984 (GBl. I 1984 Nr. 4 S. 29);
- Personenbeförderungsanordnung (PBO) vom 5. Januar 1984 (GBl. I 1984 Nr. 4 S.44; Ber. GBl. I 1984 Nr. 25 S. 299);
- §§90-100 Seehandels-schiffahrtsgesetz der DDR - SHSG - vom 5. Februar 1976 (GBl. 11976 Nr. 7 S. 109);
- Luftfahrtgesetz vom 27. Oktober 1983 (GBl. I 1983 Nr. 29 S. 277);
- AO über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen der INTERFLUG für den Inlandluftverkehr vom 4. November 1965 (GBl. II 1965 Nr. 115 S. 787) i. d. F. der AO Nr. 2 vom 22. Januar 1976 (GBl. I 1976 Nr. 6 S. 107);
- Allgemeine Beförderungsbedingungen der INTERFLUG für den internationalen Luftverkehr
 - Beförderung von Fluggästen und Gepäck-vom 18. Januar 1983 (GBl.-Sdr. Nr. 1117).

Für alle Arten der P. gilt, daß sie auf der Grundlage eines P.Vertrages zwischen Bürger und Verkehrsbetrieb vollzogen wird. Er kommt grundsätzlich dadurch zustande, daß der Fahrgast das Beförderungsmittel oder den abgegrenzten Bereich einer Verkehrsstelle (z.B. eines Bahnhofs) zum Zweck der Beförderung betritt und einen gültigen Fahrausweis besitzt bzw. den / Fahrpreis entrichtet hat. Die genannten Rechtsvorschriften enthalten jedoch differenzierte Regelungen zum Zustandekommen des

Vertrages, zu den sich aus ihm für die Beteiligten ergebenden Rechte und Pflichten sowie weiteren Einzelheiten.

Personenstandswesen - Bereich staatlicher Tätigkeit zum Nachweis und Schutz des Personenstandes der Bürger durch Beurkundung von Geburt, ? Eheschließung und Tod sowie rechtlich zugelassenen / Namensänderungen. Aufgaben des P. nehmen vor allem die Standesämter bei den Räten der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden wahr; ein Standesamtsbezirk kann mehrere Gemeinden oder Stadtbezirke umfassen. Bei den Räten der Kreise bestehen Urkundenstellen (§4 Abs. 2 Personenstandsgesetz vom 4.12.1981, GBl. 11981 Nr. 36 S. 421). Beurkundungen werden durch Eintragung in die Personenstandsbücher (Geburtenbuch, Ehebuch und Sterbebuch) vorgenommen. Die Eintragungen haben Beweiskraft. Den Eintragungen im Geburten- sowie im Sterbebuch liegen Anzeigen zugrunde, zu denen bestimmte Bürger oder Einrichtungen innerhalb einer festgelegten Frist rechtlich verpflichtet sind (§§ 9, 15 Personenstandsgesetz). Beispielsweise ist der Tod eines Bürgers dem Standesamt, in dessen Bezirk dieser verstorben ist, spätestens am folgenden Werktag anzuzeigen. Hierzu verpflichtet sind in der Reihenfolge: die nächsten Angehörigen; Personen, in deren Wohnung sich der Sterbefall ereignet hat; jede Person, die bei dem Sterbefall zugegen war oder von ihm unterrichtet ist. Der Sterbefall wird nur bei Vorlage des vom Arzt ausgestellten Totenscheins {/ Leichenschau) beurkundet. Die Eintragung im Ehebuch wird nach der Eheschließung vom Standesamt vorgenommen, das vorher die übermittelten Angaben sowie das Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen zur Eheschließung prüft (§§ 10-14 Personenstandsgesetz; §§16 bis 22 der 1. DB zum Personenstandsgesetz vom 4.12. 1981, GBl. 11981 Nr. 36 S. 425). Standesämter und Urkundenstellen fertigen von den Eintragungen in den Personenstandsbüchern Personenstands-surkunden aus (§7 Personenstandsgesetz). Das Standesamt ist schließlich für die Entgegennahme von Erklärungen über die Wiederannahme eines vor der Ehe geführten / Familiennamens gemäß §28, §36 Abs. 4 FGB sowie über die Änderung des Familiennamens eines Kindes gemäß §65 FGB (Kindesname) zuständig und beurkundet diese. Außerdem nimmt es Anträge auf Änderung von Familiennamen und Vornamen gemäß § 24 Personenstandsgesetz entgegen und beurkundet die Namensänderung, wenn dem Antrag stattgegeben wurde. Die zur Eintragung in Personenstandsbücher erforderlichen Angaben und / Urkunden hat der Bürger beizubringen.

Personenversicherung - freiwillige Versicherung mit verschiedenen Tarifformen, aus der bei Unfall, im Alter, im Todesfall sowie in verschiedenen Wechsel-fällen des Lebens, die zusätzlichen Geldbedarf auslösen, finanzielle Leistungen gewährt werden. Zur